

Jahresbericht 2005

der Bund-Länder-
Arbeitsgemeinschaft
Nachhaltige Landentwicklung
(ArgeLandentwicklung)

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft **ARGE**
LANDENTWICKLUNG

Impressum

Herausgeber Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung
Vorsitzender: Abteilungsleiter Maximilian Geierhos

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft
und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München
Fon 089 2182-0, Fax 089 2182-2905

Redaktion Geschäftsstelle der ArgeLandentwicklung beim
Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft
und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München
Referat E 1, Ministerialrat Wolfgang-Günther Ewald
Fon 089 2182-2368, Fax 089 2182-2905

**Satz und
Gestaltung** Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen
Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Druck Druckerei Joh. Walch, Augsburg

Inhalt

04	1	Einführung
05	2	Organisation der ArgeLandentwicklung
05	3	Sitzungen und Beratungsschwerpunkte der Gremien der ArgeLandentwicklung
10	4	Öffentlichkeitsarbeit
10	5	Organisatorische Änderungen
11	6	Zusammenfassung
12		Anlagen
12	I	Kurzberichte der Vorsitzenden der Arbeitskreise und des Beauftragten für internationale Entwicklung
12		Arbeitskreis I Grundsatzangelegenheiten
13		Arbeitskreis II Recht
14		Arbeitskreis III Technik und Automation
15		Beauftragter für internationale Entwicklung
17	II	Organisationsstruktur der ArgeLandentwicklung
21	III	Geschäftsordnung der ArgeLandentwicklung
24	IV	Aufgabenbeschreibung und Zuordnung der Arbeitskreise
25	V	Vorsitz der Arge Landentwicklung
26	VI	GAP-Reform und Flurneuordnung – Zwischenbericht

1 Einführung

- ◆ Die Arbeitsgemeinschaft ist eine der Agrarministerkonferenz bzw. deren Amtschefkonferenz zugeordnete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 05. November 1976. Mitglieder sind das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die für den Fachbereich Landentwicklung zuständigen Ministerien der Länder. Diese werden durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung für Landentwicklung vertreten.
- ◆ Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Anlage III) sind Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft die „Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Landentwicklung, insbesondere die in den Leitlinien genannten Instrumente, fortzuentwickeln und neuen Entwicklungen anzupassen.
- ◆ Die Arbeitsgemeinschaft hat danach die Aufgabe, die Planung und Durchführung von Vorhaben der Landentwicklung durch rechtzeitige gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere
 - ◆ Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Landentwicklung zur Verfügung zu stellen;
 - ◆ Empfehlungen für die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Vorhaben der Landentwicklung zu geben;
 - ◆ die Technik in der Landentwicklung weiterzuentwickeln;
 - ◆ Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
 - ◆ den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen;
 - ◆ die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Landentwicklung aufzuarbeiten;
- ◆ die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landentwicklung zu fördern;
- ◆ die Belange der Landentwicklung in anderen Gremien zu vertreten.
- ◆ Nach § 2 Abs. 3 ihrer Geschäftsordnung legt die Arbeitsgemeinschaft jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr vor. Dieser wird den Mitgliedern seit dem Jahre 1978 übermittelt.
- ◆ Die Amtschefkonferenz hat am 17. September 1998 in Jena im Hinblick auf die von ihr gebilligten Leitlinien Landentwicklung und der damit einhergehenden Restrukturierung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) die Umbenennung in Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) beschlossen.
- ◆ Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 14. April 2005 einen Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 04. März 2005 zum Abbau länderübergreifender Gremien und Arbeitsgruppen die ArgeLandentwicklung als eine der vier von der AMK als erforderlich erachteten Arbeitsgremien bestätigt. Gemäß Beschluss der AMK hat mit Beschluss vom 04. März 2005 führt die Arbeitsgemeinschaft künftig den Namen „Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung“. Die Kurzbezeichnung lautet weiterhin „ArgeLandentwicklung“.

2 Organisation der ArgeLandentwicklung

- ◆ Den Vorsitz und die Geschäftsführung hat Bayern für die Jahre 2005 bis 2007 übernommen. Stellvertretender Vorsitzender ist ein Angehöriger der Verwaltung des Mitgliedes, das in der vorausgegangenen Amtszeit den Vorsitz hatte. Das Land Rheinland-Pfalz hatte den Vorsitz von 2002 bis 2004 und nimmt somit für die Jahre 2005 bis 2007 die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzes in der ArgeLandentwicklung wahr.
- ◆ Durch Umlaufbeschluss des Plenums gemäß § 7 Abs. 4 Geschäftsordnung wurde dem Land Niedersachsen für die Jahre 2008 bis 2010 der Vorsitz und die Geschäftsführung der ArgeLandentwicklung übertragen.
- ◆ Die Organisationsstruktur sowie die Vertretungen im Plenum und in den Arbeitskreisen sind in der Anlage II tabellarisch aufgelistet.
- ◆ Die Arbeitskreise AK I Grundsatzfragen, AK II Recht, AK III Technik und Automation, deren Aufgabenbeschreibung und -zuordnung aus der Anlage IV ersichtlich ist, haben die ihnen gestellten Aufgaben behandelt. Soweit Aufträge des Plenums abschließend beraten wurden, sind die Ergebnisse dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Das Plenum hat die Berichte der Vorsitzenden der Arbeitskreise sowie des Beauftragten für Internationale Entwicklung (Anlage I) zustimmend zur Kenntnis genommen.

3 Sitzungen und Beratungsschwerpunkte der Gremien der ArgeLandentwicklung

Im Berichtszeitraum haben folgende Sitzungen der Gremien der ArgeLandentwicklung stattgefunden.

◆ **Plenum der ArgeLandentwicklung** **31. Sitzung vom 19. bis 20. September 2005 in Thierhaupten**

Schwerpunktt Themen:

- ◆ **Umsetzung der Beschlüsse der MPK und AMK zum Fortbestand und zur Effizienz der Gremienarbeit**
 - ◆ Das Plenum begrüßte ausdrücklich die Beschlüsse der AMK und MPK im Jahr 2005 zur Fortführung der ArgeLandentwicklung und dankte insbesondere der AMK dafür, dass die ArgeLandentwicklung als eines der „unabweisbar notwendigen“ Gremien aus ihrem Geschäftsbereich an die MPK gemeldet wurde.
 - ◆ Für die ArgeLandentwicklung sind die Beschlüsse auch Ausdruck einer eigenständigen Betrachtungsweise der Landentwicklung und Bestätigung dafür, dass deren Ansatz und Aufgaben einen querschnittsorientierten und integrierten Charakter haben. Die ArgeLandentwicklung sieht die Beschlüsse im Hinblick auf aktuelle und künftige Herausforderungen im Ländlichen Raum gleichzeitig als Auftrag und Verpflichtung, unter besonderer Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes die Strategien und Instrumente der Landentwicklung weiterzuentwickeln.
 - ◆ Das Plenum hat bereits 2004 im Vorgriff auf den o. a. AMK-Beschluss die Anzahl der Arbeitskreise von fünf auf drei reduziert und damit Struktur und Arbeitsorganisation wesentlich gestrafft. Das Plenum dankte in diesem Zusammenhang den bisherigen Arbeitskreisleitern Herrn Dr. Hoppe und Herrn Fehsenfeld ausdrücklich für die geleistete Arbeit.



- ◆ Im Sinne der von der AMK geforderten effizienten Gremienarbeit wurde die Dauer der 31. Sitzung mit einer straffen Tagesordnung auf zwei Tage begrenzt. Auf die Vorstellung von Umsetzungsprojekten im Rahmen einer Fachexkursion verbunden mit der Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch mit örtlichen Akteuren wurde zunächst probeweise verzichtet.
- ◆ **Ausrichtung und Vorsitz des AK I – Grundsatzangelegenheiten**
 - ◆ Die Zusammenlegung des bisherigen AK I (Bodenmanagement, Flurbereinigung, AEP) und AK II (Dorferneuerung) zu einem neuen AK I (Grundsatzangelegenheiten) war Anlass für eine umfassende Strategiediskussion. Im Hinblick auf eine effiziente und zielgerichtete Arbeit, sollen die fachlichen Zuständigkeiten des AK I und der Länderreferentenbesprechungen möglichst klare Schnittstellen und wenig Überlappungen aufweisen. Auf dieser Grundlage wurde auf Vorschlag des AK I im Plenum vereinbart, folgende mittelfristige Arbeitsschwerpunkte im AK I zu setzen:
 - ◆ Entwicklung von Strategien im Hinblick auf aktuelle und künftige Herausforderungen ländlicher Entwicklung („Ideenschmiede“ der Landentwicklung)
 - ◆ Methodische Weiterentwicklung der Planungs- und Umsetzungsinstrumentarien der Landentwicklung
 - ◆ Wirkungen des Fördergrundsatzes ILE auf die Entwicklungsfaktoren des ländlichen Raums
 - ◆ Erfahrungsaustausch/Abstimmung zur praktischen Arbeit der Landentwicklungsverwaltungen der Länder
 - ◆ Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen zu Fragen der Landentwicklung.
- ◆ Nach einer umfassenden und teilweise kontrovers (insbesondere zur Flurneuordnung) geführten Diskussion kam das Plenum überein, den Vertreter des Bundes MR Theo Augustin zum Vorsitzenden des AK I zu bestimmen.
- ◆ **Die Schulen für Dorf- und Landentwicklung in Bayern**

Die drei bayerischen Schulen der Dorf- und Landentwicklung (SDL Thierhaupten, SDL Plankstetten, SDF Klosterlangheim) verstehen sich als Foren für Fragen der Entwicklung des ländlichen Raumes. Die werden aus 70% durch Zuschüsse des Landes Bayern und zu 30% durch Eigenleistung der Teilnehmer finanziert. Am Beispiel der SDL Thierhaupten stellte die Geschäftsführerin Gerlinde Augustin die Konzeptionen und Angebote dieser Einrichtungen vor:

 - ◆ Die besondere Aufgabe der SDL besteht darin, Kommunalpolitiker, Bürger und Experten aus einer Gemeinde bzw. einem Teilraum zusammenzuführen, sie über die Notwendigkeit und Chancen gemeinsamer ggf. gemeindeübergreifender Entwicklungsarbeit zu informieren, sie zur fruchtbaren Zusammenarbeit im Team zu befähigen und ihnen Hilfen und Anregungen zu geben.
 - ◆ Ganz im Sinne der neuen Bürger- und Sozialkultur will die SDL Kommunalpolitiker und Bürger in die Lage versetzen, die künftigen Herausforderungen gemeinsam, aktiv und verantwortungsbewusst zu gestalten.
 - ◆ Als Forum für den ländlichen Raum ist es Ziel der SDL, Gemeinden, Bürger und Experten bei der Zukunftsentwicklung zu unterstützen und zu begleiten. Unter dem Motto „Gemeinsam erkennen, entwickeln, handeln“ hilft die SDL Leitbilder, Projektor-



ganisationen und Planungskonzepte zu erarbeiten. Darauf aufbauend unterstützt sie die Beteiligten bei der Umsetzung von konkreten Schritten und Maßnahmen.

◆ **Schwerpunkte der Landentwicklung in Bayern – Beispiele aus der Arbeit des Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben**

Die Landentwicklung in Bayern gilt als Schwerpunkt der bayerischen Agrarpolitik und wurde wegen des Verzichts auf eine Exkursion in Grundzügen am Beispiel des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben vorgestellt. Präsident Huber gab einen Überblick über das Tätigkeitsspektrum seines Amtes, eines von 7 Ämtern für Ländliche Entwicklung in Bayern. Derzeit laufen unter der Aufsicht des ALE Schwaben rund 150 Verfahren und Projekte. Innerhalb des Dienstbezirks ist das ALE zuständig für die Anordnung, Leitung und Überwachung aller Flurneuerungsverfahren, Vorhaben der Dorferneuerung und Maßnahmen zur Verbesserung ländlicher Infrastruktur. Eingegangen wurde dabei auch auf die besonderen bayerischen Merkmale, insbesondere auf den zweistufigen Verwaltungsaufbau (Amt ist auch obere Flurbereinigungsbehörde) und das Genossenschaftsprinzip (volle Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens bei der Übertragung von Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde auf die Teilnehmergeinschaft). Der schlanke Aufbau und die Stellung der Teilnehmergeinschaft als „Behörde auf Zeit“ waren auch wichtige Entscheidungsfaktoren bei der aktuellen Verwaltungsreform in Bayern.

Als wichtigste Angebote seines Amtes im Bereich der Flurneuerung nannte Präsident Huber ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement, die bedarfsgerechte Erschließung, Landschaftspflege, Gewässerschutz und Hochwasserschutz. In der Dorferneuerung lie-

gen die Angebotsschwerpunkte bei Infrastruktur- und Gemeinschaftseinrichtungen, Bodenmanagement und Unterstützung begleitender Privatmaßnahmen. Weitere Angebote umfassen Unternehmensverfahren, Alpwegebau, Hoferschließung und Freiwilligen Nutzungstausch. Die besondere Kompetenz besteht darin, Planung, Förderung, Projektumsetzung, Bodenmanagement und rechtliche Umsetzung aus einer Hand anzubieten. Präsident Huber stellte besonders heraus, dass die laufenden Verfahren i. d. R. keine isolierten Projekte, sondern in interkommunale Konzepte eingebunden seien. Der Fördergrundsatz der ILE wird daher als Bestätigung der bisherigen fachlichen Entwicklung der regionalen Landentwicklung in Bayern angesehen.

◆ **2. Säule der EU-Agrarpolitik ab 2007 – Aktueller Stand**

Der Bund berichtete zu den Rahmenvorgaben für die Umsetzung der vom Agrarrat beschlossenen ELER – Verordnung. Der vorliegende Entwurf des Nationalen Strategieplans wurde diskutiert. Er muss aus Sicht der Länder

- ◆ in seiner Regelungsschärfe auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um den Ländern Freiraum für ihre Programmplanung zu lassen und
- ◆ gleichzeitig verlässliche Bedingungen für die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten schaffen.

Die Länder sprachen sich dafür aus, den erst seit zwei Jahren geltenden Fördergrundsatz ILE insbesondere auch zur Förderung der Flurneuerung längerfristig anzuhalten.

◆ **Weitere Punkte der Plenumsitzung**

- ◆ Vorstellung des **bayerischen ILE - Handlungsleitfadens** für die Praxis (Bayern)
- ◆ Bericht über Pilotprojekt „**Demographische Entwicklung und die Zukunft des ländlichen Raumes**“ am Beispiel der Regionen „West-



liche Eifel“ und „Westpfalz/Nahe“ (Rheinland-Pfalz)

- ◆ Bericht zur Umsetzung der **Polder am Rhein** mit Unterstützung der ILE am Beispiel des Polders Ingelheim mit einem Rückhaltevolumen von ca. 4,5 Mio. m³ einen Flächenbedarf von 162 ha (Rheinland-Pfalz)
- ◆ Zwischenbericht (siehe Anlage VI) zur Thematik „**GAP-Reform und Flurneuordnung**“, insbesondere zu den sich aus dem Verfahrensrecht ergebenden Fragen und Auswirkungen auf Verfahren nach FlurbG / LwAnPG (Bayern).
- ◆ Zur Thematik „**Arbeitsplatzsituation im ländlichen Raum und demografische Entwicklung**“ wurde in Vorbereitung der Bundestagung der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG) eine Arbeitsgruppe unter der Führung von Rheinland-Pfalz eingerichtet. Ziel ist die Erstellung eines Strategiepapiers, welches unter dem Vorzeichen des demographischen Wandels Möglichkeiten aufzeigt, wie mit Hilfe der Landentwicklung die Wirtschaftskraft ländlicher Räume in Deutschland gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden können.
- ◆ Vorstellung der Ergebnisse der **Wertschöpfungsanalyse Bodenordnung** der Verwaltung für Agrarordnung in Nordrhein-Westfalen. Die von der BMS Consulting GmbH am Beispiel von fünf Unternehmensflurbereinigungen auf der Grundlage einer Finanz- und Kostenbetrachtung (BWL-Analyse), repräsentativen Kundenbefragung (Impact-Analyse) und Wirkungsanalyse (VWL-Analyse) ermittelte Wertschöpfungsbilanz der Unternehmensflurbereinigung weist einen Wirkungsfaktor des Kosteneinsatzes von 1,5 aus. Die darüber hinausgehenden Er-

gebnisse aus der Analyse des intangiblen Wertschöpfungssystems wurden in der Untersuchung verbal aufgezeigt. (Die vollständige Untersuchung ist im Internet abrufbar www.bezreg-muenster.nrw.de/medien/Vortraege_Reden_Grussworte/index.html)

- ◆ Zur Koordination **aktueller Forschungsvorhaben und Studien** wurde über folgende Projekte informiert und diskutiert:
 - ◆ Länderübergreifende Ausarbeitung der Evaluierung der Programme ländlicher Raum der Länder durch die FAL
 - ◆ Wirkungen des Fördergrundsatzes ILE insbes. auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Generierung zusätzlichen Einkommens durch die FAL
 - ◆ Forschungsvorhaben „Effizienz staatlich geförderter Flurneuordnungsverfahren nach dem FlurbG“ durch das BMVEL
- ◆ Informationen zur Präsentation der Arge-Landentwicklung bei der **INTERGEO 2005** vom 4. bis 6. Oktober in Düsseldorf und dem **FIG-Kongress 2006** in München.
- ◆ Die 32. Sitzung des Plenums findet im September 2006 in Unterfranken statt.



◆ Arbeitskreis I (Grundsatzangelegenheiten)

Die AG hat im Berichtszeitraum zweimal getagt:

- ◆ am 8. u. 9.12.04 in Siegburg (Nordrhein-Westfalen)
- ◆ am 15. u. 16.06.05 in Leipzig (Sachsen)

Folgende **Themen und Sachverhalte** wurden behandelt:

- ◆ Konsequenzen aus dem Beschluss der 30. Plenumsitzung in Maikammer. Die künftige Ausrichtung des AK I wurde intensiv diskutiert. Es bestand große Übereinstimmung, die Arbeit in erster Linie an den Erfordernissen einer strategischen Weiterentwicklung der ländlichen Entwicklung auszurichten.
- ◆ GAP-Reform und Flurbereinigung
- ◆ Verordnung ELER
- ◆ Flächenhaushaltspolitik
- ◆ Verknüpfung der Wirtschaftsförderung mit integrierter ländlicher Entwicklung „Region im Dialog“
- ◆ Monitoring und Effizienzsteuerung in Verfahren nach dem FlurbG
- ◆ Wirkungsorientiertes Controlling am Beispiel von Verfahren nach § 87 ff FlurbG.

◆ Arbeitskreis II (Recht)

Im Berichtszeitraum hat der Arbeitskreis am 14./15. Oktober 2004 in Hannover getagt. Es wurden

- ◆ 16 neue Entscheidungen zum FlurbG und
- ◆ 12 neue Entscheidungen zum LwAnpG in die Sammlung „Rechtsprechung zur Flurbereinigung“ aufgenommen.

Der Arbeitskreis hat sich ferner u.a. mit folgenden aktuellen Rechtsproblemen befasst:

- ◆ Welche Auswirkungen hat die GAP-Reform auf die Flurbereinigung?
- ◆ Wie ist in der Unternehmensflurbereinigung die Entschädigung des Pächters zu bestimmen?
- ◆ Antrag Hessens zu § 2 FlurbG („Zuständigkeitslockerungsgesetz“):
- ◆ Verwaltungsmodernisierung durch Änderung der AG FlurbG, insbesondere in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.
- ◆ Zusammenlegung der Oberverwaltungsgerichte der Länder Berlin und Brandenburg.

◆ Arbeitskreis III (Technik und Automation)

Der Arbeitskreis „Technik und Automation“ (AK III) hat sich bei seiner Sitzung am 10. und 11.05.2005 in Mainz mit folgenden Schwerpunktthemen befasst:

- ◆ Erfahrungsaustausch über Ausstattung, Aufgabenerledigung und Entwicklungen der Technik in den Landesverwaltungen für Landwirtschaft
- ◆ Vorstellung und Diskussion verschiedener Untersuchungen und aktueller Technikprojekte, (u. a. IMAGI, GDI-DE, GRIBS)
- ◆ Weiteres Vorgehen bei der Arbeitserledigung der Expertengruppe „Fachdatensystem Landwirtschaft“
- ◆ Einsatz der GPS-Technologie in der Landwirtschaft
- ◆ Bericht zum Treffen der DAVID-Programmentwickler und –betreuer sowie der Experten der Photogrammetrie und Fernerkundung
- ◆ Der Erfahrungsaustausch zu Internet und E-Government.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Landentwicklung und ArgeLandentwicklung im Internet

Die Präsentation der Landentwicklung und der ArgeLandentwicklung im Internet www.landentwicklung.de wurde fortgeschrieben. Der Umstieg auf ein modernes Managementsystem mit einfacher Aktualisierungsmöglichkeit und die Umstellung der Präsentation auf Barrierefreiheit ist geplant.

ArgeLandentwicklung bei der Intergeo 2005 in Düsseldorf

Bei der Intergeo 2005 hat sich die ArgeLandentwicklung auf einem Gemeinschaftsstand zusammen mit der Verwaltung für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen dem Fachpublikum präsentiert. Die Geschäftsstelle hat dort unterstützt durch Kollegen aus den Ländern den an der Landentwicklung und der Arbeitsgemeinschaft interessierten Ausstellungsbesuchern, über deren Ziele und Aufgaben informiert und die von der ArgeLandentwicklung und von den Ländern am Stand ausgelegten Informationschriften und –materialien verteilt.

5 Organisatorische Änderungen

Das Plenum hat 2004 die Anzahl der Arbeitskreise von fünf auf drei reduziert und damit Struktur und Arbeitsorganisation wesentlich gestrafft. Das Plenum hat 2005 den bisherigen Arbeitskreisleitern Herrn Dr. Hoppe und Herrn Fehsenfeld nochmals ausdrücklich seinen Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Als Leiter der neuen Arbeitskreises I (Grundsatzangelegenheiten) hat das Plenum den Vertreter des Bundes MR Theo Augustin zum Vorsitzenden bestimmt.

6 Zusammenfassung

In Rückblick auf das Jahr 2005 möchte ich insbesondere an die Diskussionen und Beschlüsse zum Fortbestand der Arbeitsgemeinschaft im Zusammenhang mit dem durch die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) geforderten Abbau länderübergreifender Gremien und Arbeitsgruppen erinnern. Im Ergebnis wurde die ArgeLandentwicklung mit Beschlüssen der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 04.03.2005 und der MPK vom 14.04.2005 als eines der vier Arbeitsgremien der AMK bestätigt. Die Arbeitsgemeinschaft führt nunmehr den Namen „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung“. Die Voraussetzungen dafür wurden im Wesentlichen noch unter rheinland-pfälzischem Vorsitz und mit der tatkräftigen Unterstützung aller Bundesländer geschaffen. Unter anderem hatte ja das Plenum schon 2004 im Vorgriff auf diese Entscheidung und vor allem auf die Forderung der AMK nach einer noch effizienteren Gremienarbeit die Anzahl der Arbeitskreise von fünf auf drei reduziert und damit Struktur und Arbeitsorganisation wesentlich gestrafft. Ein Beitrag dazu ist es auch, dass seit 2005 die Sitzungen des Plenums mit einer straffen Tagesordnung auf zwei Tage begrenzt werden.

Im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen in der Arge gilt mein besonders herzlicher Dank an dieser Stelle nochmals den Kollegen Hoppe und Fehsenfeld für das Engagement, mit dem sie sich bis zur Zusammenlegung der Arbeitskreise I und II bzw. bis zur Auflösung des Sonderarbeitskreises „Bodenordnung in den neuen Bundesländern“ in ihren Leitungsfunktionen für die Arge eingesetzt haben. Ich bin zuversichtlich, dass auch in dem neuen strukturellen Rahmen die von ihnen vertretenen wichtigen Themen in der internen Arbeit der Arge ebenso wie in ihrer Außenwirkung eine zentrale Rolle spielen werden.

In allen Bundesländern war das Jahr 2005 geprägt von den intensiver werdenden Vorbereitungen auf die Gestaltung der neuen EU-Programmphase 2007 – 2013. Die dazu erlassene „Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ wird für sieben Jahre eine wichtige inhaltliche und vor allem finanzielle Grundlage für die Arbeit der Landentwicklungsverwaltungen sein. Die aus dem Nationalen Strategieplan abgeleiteten Programmplanungen der Länder müssen die Voraussetzungen für eine effiziente und effektive Umsetzung in der Praxis schaffen.

Ein Rückblick auf das erste Jahr im Vorsitz der Arge wäre unvollständig ohne einen herzlichen Dank an die Vorgänger in dieser Funktion, die Kollegen aus Rheinland-Pfalz, vor allem natürlich an den Vorsitzenden, Herrn Manfred Buchta (der ja inzwischen nicht nur aus dem Arge-Vorsitz, sondern auch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist) und seinen Geschäftsführer Prof. Axel Lorig. Nachdem es zu den ersten Aufgaben des neuen Vorsitzlandes gehört, die eigene Nachfolge vorzubereiten, schließe ich in diesen Dank den Kollegen Binnewies und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die sich bereit erklärt haben, für die Jahre 2008 – 2010 den Arge-Vorsitz zu übernehmen.

Ein herzliches Dankeschön abschließend aber auch an alle Kolleginnen und Kollegen aus den Landentwicklungsverwaltungen für ihre Unterstützung des Vorsitzlandes und auch für die Bereitschaft, in Arbeitskreisen und Projektgruppen mitzuwirken.



Maximilian Geierhos

Berichte der Arbeitskreise

Arbeitskreis I (Grundsatzangelegenheiten)

Die AG hat im Berichtszeitraum zweimal getagt:

- ◆ am 8. u. 9.12.04 in Siegburg (Nordrhein-Westfalen)
- ◆ am 15. u. 16.06.05 in Leipzig (SN)

Folgende Themen und Sachverhalte wurden behandelt:

◆ Konsequenzen aus dem Plenumsbeschluss der 30. Sitzung 2. - 4.11. 2004 in Maikammer

Insbesondere die künftige Ausrichtung des AK I wurde intensiv diskutiert. Es bestand große Übereinstimmung, die Arbeit in erster Linie an den Erfordernissen einer strategischen Weiterentwicklung der ländlichen Entwicklung auszurichten.

◆ GAP-Reform und Flurbereinigung

Erörtert wurden Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Umstellung des Systems der Flächenzahlungen ergeben, wie

- ◆ Umgang mit Zahlungsansprüchen,
- ◆ Wertermittlung,
- ◆ Verhältnis Dauergrünland zu Acker,
- ◆ Cross-Compliance-Bestimmungen.

Bayern wird die Erarbeitung eines Berichts an das Plenum koordinieren. Neben den Fragen des Verfahrensrechts und des praktischen Umgangs mit den neuen Vorschriften in den Flurbereinigungsverfahren sollen die Auswirkungen auf die Landnutzung Schwerpunkt sein.

◆ Verordnung ELER

Es erfolgte ein Austausch über die jeweiligen Diskussionsstände in den Verhandlungen in Brüssel sowie eine Erörterung der Möglichkeiten, Belange der ländlichen Entwicklung einzubringen (Erwähnung der Flurbereinigung in der VO, Umsetzung der Maßnahmen über integrierte Ansätze).

◆ Weitere Themen

- ◆ Informationen einzelner Länder über ihre Aktivitäten bzgl. Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Fördergrundsatzes Integrierte ländliche Entwicklung
- ◆ Flächenhaushaltspolitik
- ◆ Verknüpfung der Wirtschaftsförderung mit integrierter ländlicher Entwicklung „Region im Dialog“
- ◆ Monitoring und Effizienzsteuerung in Verfahren nach dem FlurbG
- ◆ Wirkungsorientiertes Controlling am Beispiel von Verfahren nach § 87 ff.

*gez.
Augustin*

Arbeitskreis II (Recht)

Im Berichtszeitraum hat der Arbeitskreis (damals III) am 14./15. Oktober 2004 in Hannover getagt.

Es wurden

- ◆ 16 neue Entscheidungen zum FlurbG und
- ◆ 12 neue Entscheidungen zum LwAnpG in die Sammlung „Rechtsprechung zur Flurbereinigung“ aufgenommen.

Der Arbeitskreis hat sich ferner u.a. mit folgenden aktuellen Rechtsproblemen befasst:

◆ Welche Auswirkungen hat die GAP-Reform auf die Flurbereinigung?

Ergebnis: Es erscheint nötig, den Landverlust in der Flurbereinigung, insbesondere nach §§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG, unter die Härtefälle nach Art. 42 Abs. 5 der VO der EG Nr. 1782/2003 aufzunehmen. Dies sollte im nationalen Recht klargestellt werden.

◆ Wie ist in der Unternehmensflurbereinigung die Entschädigung des Pächters zu bestimmen (im Anschluss an BGH 02.10.2003 RdL 2004, 21)?

Der BGH stellte klar:

- ◆ Bei der Enteignung eines verpachteten und in den landwirtschaftlichen Betrieb des Pächters eingegliederten Grundstücks kann die (Substanz-) Entschädigung des Pächters einen Ausgleich für den – an dem entgangenen „Deckungsbeitrag“ ausgerichteten – Erwerbsverlust umfassen.
- ◆ Für den Umfang der Entschädigung kommt es darauf an, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Pächter sich ohne den Enteignungsvorgang gegen eine Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter – unter Umständen auch mit dem Einwand des § 242 BGB – erfolgreich hätte zur Wehr setzen können.

◆ Antrag Hessens (BT-Drucksache 428/04 vom 26.05.2004) zu § 2 FlurbG („Zuständigkeitslockerungsgesetz“):

Der Antrag Hessens will die Organisation der Flurbereinigungsverwaltung den Ländern überlassen. Zugleich will er in § 2 FlurbG die gesetzliche Grundlage des Beschleunigungsgrundgesetzes beseitigen. Der Bundesrat hat den Antrag angenommen.

◆ Verwaltungsmodernisierung durch Änderung der AG FlurbG, insbesondere in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

◆ Zusammenlegung der Oberverwaltungsgerichte der Länder Berlin und Brandenburg.

◆ Verabschiedung ausscheidender Mitglieder: Der Vorsitzende, Herr Dr. Schwantag (Baden-Württemberg), Herr Haselhoff (Niedersachsen) und Herr Kullmann (Bayern) treten in den Ruhestand. Sie verabschiedeten sich vom Arbeitskreis.

Die nächste Sitzung des AK II findet am 13./14. Oktober 2005 in Düsseldorf statt. Folgenden Themen sind u.a. beabsichtigt:

- ◆ Sachstand: „Zuständigkeitslockerungsgesetz“ (Antrag Hessens: BT-Drucksache 428/04 vom 26.05.2004 zu § 2 FlurbG)
- ◆ Sachstand: Verwaltungsmodernisierung
- ◆ Sachstand: Änderung von Ausführungsgesetzen zum Flurbereinigungs-gesetz
- ◆ Flurbereinigung und GAP-Reform
- ◆ Sachstand: Länderverordnungen gem. § 3a der 2. ÄndVO vom 11.07.2005 zur BetrPrämDVO
- ◆ Einzelprobleme, u. a.: Analoge Anwendung des § 40 der VO (EG) 1782/2003 der Kommission im Falle dauernden Entzuges?
- ◆ Neue Gerichtsentscheidungen zu Flurbereinigung und Bodenordnung (LwAnpG)

gez.
Lehmköster

Arbeitskreis III (Technik und Automation)

Der Arbeitskreis „Technik und Automation“ (AK III) hat seine Sitzung am 10. und 11.05.2005 in Mainz mit folgendem Ergebnis abgehalten:

- ◆ Der **Erfahrungsaustausch** über Ausstattung, Aufgabenerledigung und Entwicklungen der Technik in den Verwaltungen für Landentwicklung in den Bundesländern wird weitgehend schriftlich auf der Basis von Synopsen und Berichten ausgeführt.
- ◆ Verschiedene **Untersuchungen und Technikprojekte**, wie
 - ◆ die aktuellen Informationen über IMAGI, GDI-DE bzw. europäischen Vorhaben wie INSPIRE, GEOSS und GMES sowie
 - ◆ die Behandlung/Bearbeitung von Rechtsobjekten und die Zuteilungsberechnung mit GRIBS in Rheinland-Pfalzwerden vorgestellt und eingehend diskutiert.
- ◆ Die Arbeiten der **Expertengruppe „Fachdatensystem Landentwicklung“** sind sehr weit fortgeschritten und liegen nur unerheblich hinter dem vorgegebenen Zeitplan zurück. Das weitere Vorgehen wird wie folgt vereinbart:
 - ◆ Bis Ende 2005 wird die Version 1.0 des Datenmodells fertig gestellt. Mit dieser Version soll eine „normale“ Bearbeitung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG möglich sein
 - ◆ Anschließend wird das Datenmodell bzgl. der Kostenbehandlung, der Bearbeitung von Nachträgen und des Plans nach § 41 FlurbG sowie der Landespflege komplettiert.
 - ◆ Die Überprüfung des Datenmodells und der NAS-LEFIS wird einer Fachfirma übertragen.
 - ◆ Der Implementierungsprozess wird länderspezifisch im jeweiligen Land bearbeitet. Soweit bei diesen Arbeiten Auswirkungen auf das Datenmodell nötig werden ist immer die Expertengruppe LEFIS zur Gewährleistung des einheitlichen Datenmodells einzuschalten.
 - ◆ Die Datenmigration aus den länderspezifischen „Altsystemen“ ist Angelegenheit des

jeweiligen Landes. Eine einheitliche Entwicklung ist aufgrund der vorhandenen sehr unterschiedlichen Datenstrukturen nicht möglich.

- ◆ In einem Schwerpunkt wird die **GPS-Technologie** behandelt. Ein Experte der AdV berichtet über Stand und Zukunft dieser Technologie. Außerdem wird über den sehr breiten Einsatz von GPS in der Landentwicklung in Baden-Württemberg berichtet. Der anschließende Erfahrungsaustausch ergibt, dass GPS insbesondere zur Festpunktverdichtung nahezu in allen Landentwicklungsverwaltungen mit großem wirtschaftlichen Erfolg eingesetzt und zunehmend der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SaPos) genutzt wird.
- ◆ Über die Treffen der **DAVID-Programmentwickler und -betreuer** sowie der Experten der Photogrammetrie und Fernerkundung wird berichtet. Diese Treffen sollen bedarfsgerecht unter enger Anbindung an den AK III im ein- bzw. zweijährigen Turnus fortgeführt werden, da der Erfahrungsaustausch dieser Experten unmittelbare Vorteile für alle teilnehmenden Länder bringt.
- ◆ Der Erfahrungsaustausch zu **Internet und E-Government** wird eingehend geführt. Im Ergebnis wird deutlich, dass es in allen Ländern und beim Bund E-Government-Initiativen gibt. Von den Möglichkeiten des Informationsangebotes und der Kommunikation wird in allen Landentwicklungsverwaltungen weitgehend Gebrauch gemacht. Vielfach sind die Angebote in das jeweilige Landesangebot eingebunden. Deshalb wird eine einheitliche Entwicklung in der ArgeLandentwicklung für nicht sinnvoll angesehen. Es wurde vereinbart, den weiteren Erfahrungsaustausch intensiv fortzuführen und bei konkreten Projekten die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern zu suchen.

*gez.
Durben*

Bericht des Beauftragten für internationale Entwicklung

Tätigkeitsbericht 2004/2005

Im Berichtszeitraum hat der Berichtersteller als „Beauftragter für Internationale Entwicklung“

1. an den turnusmäßigen Sitzungen der Beratungsgruppe für Internationale Entwicklung im Vermessungs- und Geoinformationswesen (BEV) teilgenommen,
2. die Arbeit der
 - ◆ UNECE-Working Party on Land Administration (UNECE-WPLA) in Genf sowie
 - ◆ Food and Agriculture Organization (FAO) in Rom unterstützt,
3. die ARGE Landentwicklung im Beirat des in Budapest von der WORLD BANK gegründeten Celk-Center vertreten und
4. unterstützende (Projekt-) Aktivitäten ausländischer und internationaler Partner koordiniert.

zu 1.: BEV

Im Berichtszeitraum tagte die BEV am 03.02.2005 in Frankfurt. Hier finden Informationsaustausche und Abstimmungen zwischen den in der BEV zusammengeschlossenen Fachstellen der Entwicklungszusammenarbeit statt. Der Berichtersteller berichtete anhand einer Tischvorlage über das internationale Engagement der ARGE Landentwicklung. Dieses erfolge nicht nur durch Unterstützung der Entwicklungsaktivitäten von UNECE – WPLA United Nations Economic Commission für Europe-Working Party on Land Administration in Mittel- und Osteuropa, sondern in jüngster Zeit auch wieder verstärkt in Westeuropa im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik der Europäischen Union. So habe sich die Fédération Internationale des Géomètres (FIG) auf einer Ost-West-Fachtagung am 10./11.09.2004 in Volvic mit dem Thema „Modern Land Consolidation“ befasst (siehe mein Tätigkeitsbericht 2003/2004 Nr. 4.3). Auch sei ein INTERREG III C - Projekt „FARLAND“ (Future

Approaches in Regions to Land Development) initiiert worden, in dem die Entwicklungsansätze für die Entwicklung ländlicher Räume in 7 Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander verglichen und analysiert werden sollen, um daraus für die künftige Programmplanung Folgerungen abzuleiten. In diesem transnationalen INTERREG-Projekt werde die Bundesrepublik Deutschland durch die Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten (Näheres dazu siehe TOP 17).

zu 2.: UNECE und FAO

Die Zusammenarbeit mit der UNECE WPLA und der FAO konzentriert sich ganz wesentlich auf die Transformationsprozesse in Mittel- und Osteuropa. Das bedeutete im Berichtszeitraum konkret:

- 2.1 Teilnahme eines Vertreters der ARGE Landentwicklung an dem UNECE-WPLA Workshop vom 22. – 25.09.2004 in Vilnius (Litauen). Hier wurde der durch ein internationales Expertenteam erarbeitete „Land Administration Review – Litauen“ vorgestellt und erörtert; der Teil zur Land Consolidation wurde durch einen deutschen Flurbereinigungsexperten bearbeitet und in dem Workshop vertreten (siehe Nr. 2.2 meines Tätigkeitsberichtes 2003/2004).
- 2.2 Teilnahme eines Experten aus den Mitgliedsverwaltungen der ARGE Landentwicklung an dem UNECE – Workshop am 07./08.04.2005 in Budapest. Der Workshop befasste sich mit dem Thema „EU Enlargement and Developments in Land Administration in the ECE Region“.
- 2.3 Im Berichtszeitraum wurden die „Land Administration Guidelines (1996)“ der UNECE überarbeitet. Zu den die „Ländliche Entwicklung“ betreffenden Teilbereichen hat der Berichtersteller eine Stellungnahme abgegeben. Die Veröffentlichung der Guidelines wird Ende 2005 erwartet.

2.4 An dem UNECE WPLA – Workshop am 01./02. September 2005 in Helsinki wird ein Vertreter der ARGE Landentwicklung teilnehmen. Im Mittelpunkt des Workshops steht „The Multiple Cadastre – be Inspired“.

2.5 Es ist seitens der UNECE WPLA beabsichtigt, den Frühjahrsworkshop 2007 in München auszurichten. Im Mittelpunkt des Workshops wird das Thema „Integrierte ländliche Entwicklung“ stehen (siehe mein Tätigkeitsbericht 2003/2004). Es bedarf noch der förmlichen Einladung der UNECE WPLA seitens der ARGE Landentwicklung.

zu 3.: Celk Center Budapest

(Näheres zum CelkCenter siehe Tätigkeitsbericht 2002/2003.)

3.1 Der Berichterstatter nahm für die ARGE Landentwicklung an der Sitzung des Advisory Committees des CelkCenter teil, und zwar am 26.01.2005.

In dieser Sitzung wurden behandelt:

- ◆ Aufbau- und Arbeitsstand des CelkCenters,
- ◆ Aktivitäten der nächsten Zeit, insbesondere der
- ◆ Aufbau einer Wissensdatenbank um Land Management
- ◆ das Austauschprogramm für internationale Experten
- ◆ das Research Programme.

3.2 In den Beratungen der Advisory Committees konnte durch den Berichterstatter die Bereitschaft erzeugt werden, sich mit der ländlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa ziel- und ergebnisorientierter zu befassen. Daraus resultierte die Einrichtung eines Land Consolidation FORUM durch das CelkCenter. Dieses Forum verfolgt zwei Ziele:

- ◆ Sammeln und Zugänglichmachen (über INTERNET) von Veröffentlichungen zur ländlichen Entwicklung und Präsentationen von konkreten Entwicklungsbeispielen.
- ◆ aktiven Austausch von Experten und Akteuren zu Fragen der ländlichen Entwicklung (über INTERNET).

Mit Schreiben vom 23.07.05 wurden seitens des Berichterstatters alle Mitgliedsverwaltungen der ARGE Landentwicklung gebeten, das CelkCenter mit entsprechenden Materialien aus der deutschen Landentwicklung auszustatten.

zu 4.: Koordination unterstützender Aktivitäten

4.1 Der Berichterstatter hat auf einer Ost-West-Fachtagung der Fédération Internationale de Géomètres (FIG) am 10.11.09.2004 in Volvic einen Vortrag gehalten zu „Recent trends on Land Consolidation in Germany“, welcher große internationale Beachtung fand und eingemündet ist in weitere internationale Aktivitäten.

4.2 Der Berichterstatter hat die ARGE Landentwicklung auf dem „12. Ost-West-Agrarforum“ der GTZ anlässlich der Internationalen Grünen Woche 2005 am 21.01.2005 in Berlin vertreten.

4.3 Darüber hinaus wurden die von dritter Seite einlaufenden internationalen Anfragen zu fachlichen und organisatorischen Fragen der Landentwicklung in Deutschland bedient.

gez.

Prof. Dr.-Ing. Thomas

Mitglieder der ArgeLandentwicklung

01. 04.2006

Mitglieder der ArgeLandentwicklung	vertreten im Plenum durch	Arbeitskreis I Grundsatzangelegen	Arbeitskreis II Recht	Arbeitskreis III Technik und Auto- mation
1	2	3	4	5
Bund Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rochusstraße 1 53123 Bonn Tel.: 01888/529 - 0 Fax: - 4262 e-mail: poststelle@bmelv.bund.de	Leiter der Abteilung 5 MinDirig. Dr. Jörg Wendisch - 3631 Bonn; Vz. Bonn - 3842 - 4667 Berlin - 4276 AL5@bmelv.bund.de	<u>MR</u> <u>Augustin</u> - 4365 - 4276 Theo.Augustin@bmelv.bund.de	ORR Hinrichs - 4287 - 4276 Thorsten.Hinrichs@bmelv.bund.de	OAR Brozio - 3759 - 4276 Kurt.Brozio@bmelv.bund.de
Baden-Württemberg Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Tel.: 0711/126 - 0 Fax: - 2905 e-mail: poststelle@mlr.bwl.de	MDgt Alker - 2261/- 2260 - 2905 hartmut.alker@mlr.bwl.de	MR Berendt - 2319 - 2905 luz.berendt@mlr.bwl.de	RD Wingerter Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Landesamt für Flurneuordnung Stuttgarter Str. 161 70806 Kornwestheim 07154/139- 229 /139- 499 klaus.wingerter@rps.bwl.de	LVD Grözinger Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Landesamt für Flurneuordnung Stuttgarter Str. 161 70806 Kornwestheim 07154/139- 358 /139- 499 gerd.groezinger@rps.bwl.de
Bayern Bay. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München Tel.: 089/21 82 - 0 Fax: - 2709 e-mail: poststelle@stmf.bayern.de	<u>LMR</u> <u>Geierhos</u> - 2492 - 2709 Maximilian.Geierhos@stmf.bayern.de	MR Ewald - 2368 - 2709 Wolfgang-Guenther.Ewald@stmf.bayern.de	RD Linke Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Str. 40 97082 Würzburg 0931/4101- 110 /4101- 500 Emil.Linke@ale-ufr.bayern.de	BD Braumiller Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern Infanteriestr. 1 80797 München 089/1213- 1398 /1213- 1462 Karl.Braumiller@bza.bayern.de

Brandenburg Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331/866 - 0 Fax: - 7070 e-mail: poststelle@ MLUV.Brandenburg.de	Abt.-Leiter Schubert - 7400/- 7401 - 7405 Angelika.Albrecht@ MLUV.Brandenburg.de	MR Dr. Hoppe - 7740 - 7742 Harald.Hoppe@ MLUV.Brandenburg. de	ORR Reinhard Gniew- kowski - 73 84 Reinhard.Gniewkow- ski@MLUV.Branden- burg.de	VA Wienand - 7762 - 7742 Tobias.Wienand@ MLUV.Brandenburg. de
Hessen Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel.: 0611/815 - 0 Fax: - 2225 e-mail: poststelle@wirt- schaft.hessen.de	MR Wagner - 2483 - 492483 W.Wagner@wirtschaft. hessen.de	MR Wagner - 2483 - 492483 W.Wagner@wirt- schaft.hessen.de	ROR Mevert Vorsitzender der Spruchstelle für Flur- bereinigung beim Hessischen Landes- amt für Bodenmana- gement und Geoin- formation Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden 0611/ 535 – 5497 / 535 – 5607 fritjof.mevert@ hvbhg.hessen.de	VD Gwießner Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoi- nformation Postfach 32 49 65022 Wiesbaden 0611/ 535- 5423 / 535- 5100 guenter.gwiessner @ hvbhg.hessen.de
Mecklenburg- Vorpommern Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin Tel.: 0385/588 - 0 Fax: - 6024/ - 6025 e-mail: poststelle@ lm.mvnet.de	MDirig. Dr. Buchwald - 6030 - 6024 j.buchwald@lm.mvnet.de	VermD Reimann - 6340 - 6024 t.reimann@ lm.mvnet.de	<u>ORR</u> <u>Lehmköster</u> - 6312 - 6024 a.lehmkoester@ lm.mvnet.de	OVR Reiners - 6341 - 6024 w.reiners@ lm.mvnet.de
Niedersachsen Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Land- wirtschaft und Verbrau- cherschutz Calenberger Straße 2 30169 Hannover Tel.: 0511/120 - 0 Fax: - 2385 e-mail: poststelle@ ml.niedersachsen.de	MDgt Binnewies - 2147 - 992147 henning.binnewies@ ml.niedersachsen.de	VD'in Spöring -2142 -992142 Helma.Spoering@ ml.niedersachsen.de	N.N. - 2149 - 992149	VD Thiel Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung bei der GLL Hannover Wiesenstraße 1 30169 Hannover 0511/30245660 /30245676 Franz.Thiel@ sla.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirt- schaft und Verbraucher- schutz Schwannstrasse 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211/4566 - 0 Fax: - 388 e-mail: poststelle@ munlv.nrw.de	Abt.-Leiter Dr. Wilstacke - 290/- 291 - 413 Ludger.Wilstacke@ munlv.nrw.de	RAng. Dr. Schaloske Vertreterin: Hunke- Klein - 919 Michael.Schaloske@ munlv.nrw.de Martina.Hunke-Klein @munlv.nrw.de	RD' in Schubert-Scherer - 721 - 947 susanne.schubert- scherer@ munlv.nrw.de	LRVD Dipl.-Ing. Georg Seyer Bezirksregierung Münster Abt. Obere Flurberei- nigungsbehörde Castroper Str. 30 45665 Recklinghau- sen 0251 / 411 – 1945 0251 / 411 – 1951 georg.seyer@ bezreg-muenster. nrw.de

Rheinland-Pfalz Ministerium f. Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Kaiser-Friedrich-Straße 5a 55116 Mainz Tel.: 06131/16 - 1 Fax: - 2644/-2447 e-mail: axel.lorig@mwwlvw.rlp.de	LMR Hornberger - 2578/- 2579 - 2515 Ralf.Hornberger @mwwlvw.rlp.de	MR Prof. Lorig - 2490 - 2447 axel.lorig @mwwlvw.rlp.de	MR Marx - 2512 - 16172512 erich.marx @mwwlvw.rlp.de	LRD Durben DLR Rheinhessen- Nahe-Hunsrück – Technische Zen- tralstelle Kaiser-Friedrich- Straße 5a 55116 Mainz - 4959 - 4964 harald.durben @dlr.rlp.de
Saarland Ministerium für Umwelt Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken Tel.: 0681/501 - 00 Fax: - 4521 e-mail: poststelle @umwelt.saarland.de	LMR Damm - 4616 - 4601 g.damm @umwelt.saarland.de	VD Ritsch - 4338 - 4539 e.ritsch@umwelt. saarland.de	MR'in Bäumer-Neus - 4626 - 4601 u.baeumer-neus @umwelt.saarland. de	VOR Forster Amt für Landentwick- lung Postfach 12 50 66812 Lebach 06881/ 500- 122 06881/ 500- 101 r.forster @afl.saarland.de
Sachsen Sächsisches Staatsmini- sterium für Umwelt und Landwirtschaft Archivstraße 1 01097 Dresden Tel.: 0351/564 - 0 Fax: - 2209 e-mail: poststelle @smul.sachsen.de	MDirig. Simpfendorfer - 6824/-2150 - 6808 Michael.Simpfendoerfer @smul.sachsen.de	VOR Ebert-Hatzfeld - 6748 - 6943 Thomas.Ebert-Hatz- feld@smul.sachsen. de	MR Reichmann - 2239/- 6620 - 2296 Holger.Reichmann @smul.sachsen.de	VOR Polzin - 6743/ - - 6943 Jan.Polzin @smul.sachsen.de
Sachsen-Anhalt Ministerium für Landwirtschaft und Um- welt Olvenstedter Straße 4-5 39108 Magdeburg Tel.: 0391/567 - 01 Fax: - 1727 e-mail: poststelle @mlu.lsa-net.de	MDirig. Dr. Daenecke - 1810 - 1849 Daenecke @mlu.lsa-net.de	VD Bertling - 3420 - 1849 Bertling @mlu.lsa-net.de	RR Tuttas - 3429 - 1849 Tuttas @mlu.lsa-net.de	MR Arndt - 1656 - 1849 Arndt @mlu.lsa-net.de
Schleswig-Holstein Ministerium für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume (Abt. Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Räume) Düsternbrookerweg 104 24105 Kiel Tel.: 0431/988 - 0 Fax: - 5172 e-mail:poststelle @mlur.landsh.de	MDirig. Pieper - 4904 - 5172 hans-joachim.pieper @mlur.landsh.de	Ltd. RVD Thoben - 4980 - 5073 hermann-josef.thoben @mlur.landsh.de	RD Neemann - 2715 - 2980 juergen.neemann @mlur.landsh.de	OAR Krannig - 5157 - 5172 wolf-dieter.krannig @mlur.landsh.de

<p>Thüringen Thür. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Arnstädter Straße 28 99096 Erfurt Tel.: 0361/3799 - 0 Fax: - 702 e-mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de</p>	<p>MDgt Dr. Thöne</p> <p>- 701 - 702 karl-friedrich.thoene@tmlnu.thueringen.de</p>	<p>VOR'in Beate Kunnen</p> <p>- 743 - 702 beate.kunnen@tmlnu.thueringen.de</p>	<p>ORR Dr. Götter</p> <p>- 726 - 702 stefan.goetter@tmlnu.thueringen.de</p>	<p>LMR Dr. Prell</p> <p>- 770 - 702 karl-martin.prell@tmlnu.thueringen.de</p>
<p>Berlin Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Martin-Luther-Str. 105 10820 Berlin Tel.: 030/783 - 1 Fax: - 8455 e-mail: poststelle@senwi-arbfrau.verwalt-berlin</p>				
<p>Bremen Senator für Wirtschaft u.Häfen Bereich Wirtschaft z. Hd. Herrn Bredemeier Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Tel.: 0421/361 – 8502 Fax: – 8283 e-mail : karsten.bredemeier@wuh.bremen.de</p>	<p>Herr Bredemeier</p> <p>– 8502 – 8283 karsten.bredemeier@wuh.bremen.de</p>			
<p>Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit Amt Strukturpolitik, Arbeitsmarkt, Agrarwirtschaft z. Hd. Herrn Schultz Alter Steinweg 4 20459 Hamburg Tel.: 040/42841 1862 Fax: 040/42841 3201 e-mail: thomas.schultz@bwa.hamburg.de</p>	<p>Herr Schultz</p> <p>- 1862 - 3201 thomas.schultz@bwa.hamburg.de</p>			
<p>Beauftragter für Internationale Entwicklung <u>Prof. Dr.-Ing. Joachim Thomas</u> Obere Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen Castroper Str. 30 45665 Recklinghausen Tel.: 0251/411-1947 Fax.:0251/411-1950 e-mail: joachim.thomas@bezreg-muenster.nrw.de</p>				

Anmerkung: Die Namen der Vorsitzenden der einzelnen Gremien sind unterstrichen.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) vom 8. September 1999

geändert am 3. November 2004 in Maikammer
(sowie redaktionell geändert am 8. März 2005)

Die Amtschefs der Agrarminister haben die aufgrund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister vom 17. Mai 1977 gebildete Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung mit Beschluss vom 17. September 1998 in „Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung“ (ArgeLandentwicklung) umbenannt. Auf der Frühjahrstagung der Agrarminister vom 02.-04.03.2005 wurde die ArgeLandentwicklung umbenannt in Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (im folgenden „Arbeitsgemeinschaft“) sind das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die für den Fachbereich Landentwicklung zuständigen Ministerien der Länder. Sind in einem Land für den Fachbereich Landentwicklung mehrere Ministerien zuständig, so ist das für Flurbereinigung oder Flurneuordnung zuständige Ministerium Mitglied.

(2) Die Mitglieder werden durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung vertreten. Sie bilden das Plenum.

§ 2 Aufgaben

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die von ihr im September 1998 aufgestellten „Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Landentwicklung, insbesondere die in den Leitlinien genannten Instrumente, fortzuentwickeln und neuen Entwicklungen anzupassen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat nach Maßgabe des Absatzes 1 die Aufgabe, die Planung und Durchführung von Vorhaben der Landentwicklung durch rechtzeitige gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere

- a) Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Landentwicklung zur Verfügung zu stellen;
- b) Empfehlungen für die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Vorhaben der Landentwicklung zu geben;
- c) die Technik in der Landentwicklung weiterzuentwickeln;
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- e) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen;
- f) die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Landentwicklung aufzuarbeiten;
- g) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landentwicklung zu fördern;
- h) die Belange der Landentwicklung in anderen Gremien zu vertreten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht vorzulegen und die Amtschef- und Agrarministerkonferenz auf Anforderung zu unterrichten.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt über aktuelle Arbeitsergebnisse Berichte, die die beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingerichtete „Kontaktstelle Internet“ im Internet veröffentlicht.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder wechseln sich nach jeweils drei Kalenderjahren in Vorsitz und Geschäftsführung ab.

Vorsitzender ist für diesen Zeitraum der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 benannte Angehörige der Verwaltung des Mitglied, das Vorsitz und Geschäftsführung innehat.

(2) Vorsitz und Geschäftsführung sind bis spätestens 31. Dezember des ersten Jahres der vorausgehenden Amtszeit durch Beschluss des Plenums festzulegen.

(3) Mit Vorsitz und Geschäftsführung sind insbesondere verbunden:

- a) die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen,
- b) die Einberufung und Ausrichtung der Sitzungen des Plenums,
- c) die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Plenums,
- d) die Ausführung der Beschlüsse,
- e) die jährliche Berichterstattung.

(4) Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein gegenüber dem Vorsitzenden (Absatz 1 Satz 2) zu benennender Angehöriger der Verwaltung des Mitglied, das in der vorausgegangenen Amtszeit Vorsitz und Geschäftsführung innehatte.

§ 4 Sitzungen

(1) Das Plenum tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Zu einer Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

(2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Sie sind zu begründen.

(3) Der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(4) Der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) leitet die Sitzungen des Plenums.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist den Mitgliedern zuzuleiten

Der Vorsitzende kann sachkundige Personen sowie Vertreter anderer Institutionen als Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 5 Stimmrecht

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Auffassung der bei einer Abstimmung unterlegenen Minderheit ist auf Antrag in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

4) In eiligen Fällen oder in Angelegenheiten, die eine Beratung nicht erfordern, kann der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufbeschluss). Umlaufbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Zur eingehenden Behandlung spezieller Fachfragen werden folgende Arbeitskreise gebildet:

- a) Arbeitskreis I: Grundsatzangelegenheiten
- b) Arbeitskreis II: Recht
- c) Arbeitskreis III: Technik und Automation

(2) Bei Bedarf können für bestimmte Aufgabenbereiche und für eine bestimmte Zeitdauer weitere Arbeitskreise gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft benennen dem Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) die Mitglieder der Arbeitskreise. Das Plenum bestimmt aus der Mitte der Mitglieder jedes Arbeitskreises dessen Vorsitzenden.

(4) Die Arbeitskreise behandeln im Auftrag des Plenums, des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2), auf Anregung anderer Arbeitskreise oder in eigener Initiative Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

(5) Für die Sitzungen und die Beschlussfassungen

der Arbeitskreise gelten die § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6, § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 entsprechend.

(6) Die Arbeitskreise können Vorschläge zur Tagesordnung des Plenums einbringen.

(7) Im Plenum werden die Angelegenheiten des Arbeitskreises von dessen Vorsitzenden vertreten.

(8) Die Arbeitskreise können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) für bestimmte Aufgabenbereiche und für eine bestimmte Zeitdauer Expertengruppen bilden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. September 1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 3. November 2004 geändert.

Eine weitere redaktionelle Änderung wurde am 08. März 2005 vorgenommen.

Aufgabenbeschreibung und Zuordnung der Arbeitskreise

Arbeitskreis I Grundsatzangelegenheiten

Landentwicklungsstrategien
Fortentwicklung der „Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“
Anwendung und Weiterentwicklung von Bodenmanagement, Flurbereinigung und Agrarstruktureller Entwicklungsplanung
Finanzierung und Förderung der Landentwicklung
Effizienz der Landentwicklung
Organisation der Landentwicklung (Verwaltung, Verbände der Teilnehmergeinschaften, Aufgabenwahrnehmung durch Dritte)
Projektmanagement und Controlling
Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; Landeskultur und Landespflege
Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Forschung, Fachorganisationen und -institutionen, Verbänden, Wirtschaft und freiem Beruf
Internationale Zusammenarbeit
Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation

Dorferneuerung
Grundsätze der Dorfentwicklung
Anwendung und Weiterentwicklung
Finanzierung und Förderung
Bürgermitwirkung, offene Planungsmethoden
Unterstützung von Agenda 21-Prozessen
Zusammenwirken mit Wettbewerben
Zusammenarbeit mit Institutionen
Auswertung von Forschungs- und Modellvorhaben
Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitskreis II Recht

Rechtsangelegenheiten der Landentwicklung
Bezüge zu anderen Rechtsbereichen
Rechtsprechungssammlung zur Flurbereinigung und zum 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (RzF)
Rechtsfragen der ArgeLandentwicklung

Arbeitskreis III Technik und Automation

Technik und Datenverarbeitung in der Landentwicklung
Verfahrenstechnik
Informations- und Kommunikationstechnik
Digitale Bildverarbeitung
Vermessungstechnik, Geodaten, Geoinformationssysteme und Fernerkundung
Länderübergreifende Projekte der Technik und Automation
Zusammenarbeit mit Fachfirmen, Marktanalysen
Sonder-Arbeitskreis Bodenordnung in den neuen Ländern
Grundsätze für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
Spezifische Angelegenheiten der Bodenordnung in den neuen Ländern
Zusammenwirken mit anderen Rechtsbereichen
Mitwirkung bei der Umsetzung von Großvorhaben des Infrastrukturausbaus, insbesondere Verkehrsvorhaben Deutsche Einheit
Zusammenarbeit mit Maßnahmeträgern
Zusammenarbeit mit den Privatisierungsstellen

Vorsitz der ArgeLandentwicklung

1978–1980	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertreten durch Ministerialdirektor <i>Dr. Ing. eh. Wilhelm Abb</i>	1993–1995	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten durch Ministerialdirigent <i>Dr. Horst Menzinger</i>
1981–1983	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Landwirtschaft vertreten durch Ministerialdirektor <i>Heinrich Zölsmann</i>	1996–1998	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vertreten durch Ministerialdirigent <i>Ernst Heider</i> und Leitender Ministerialrat <i>Dr. Karl-Friedrich Thöne</i> (ab April 1998)
1984–1986	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vertreten durch Ministerialdirigent <i>Brar Roeloffs</i>	1999–2001	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch Abteilungsleiter <i>Thomas Neiss</i>
1987–1989	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-Württemberg vertreten durch Ministerialdirigent <i>Richard Knoblauch</i> und Ministerialdirigent <i>Dr. Erich Schuler</i>	2002–2004	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz vertreten durch Ministerialdirigent <i>Manfred Buchta</i>
1990–1992	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertreten durch Ministerialdirigent <i>Dr. Werner Kirchhoff</i>	2005–2007	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vertreten durch Ltd. Ministerialrat <i>Maximilian Geierhos</i>

GAP-Reform und Flurneuordnung – Zwischenbericht

31. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft vom 19.–20. September 2005 in Thierhaupten

Anlass

Der AK I wurde vom Plenum 2004 beauftragt, auf der Grundlage eines Meinungsaustauschs zwischen den Mitgliedern das Thema „Konkrete Auswirkungen der GAP-Reform auf Verfahren nach dem FlurbG / LwAnpG“ zu bearbeiten und dem Plenum über die Ergebnisse zu berichten.

Allgemeines

Die GAP-Reform hat mit der Entkoppelung der Direktzahlungen von der Produktion einen grundsätzlichen Systemwandel vollzogen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind die VO (EG) Nr. 1782/2003 und die in Folge davon erlassenen EU-Verordnungen sowie die rechtlichen Regelungen auf Bundesebene. Das bisherige System aus flächengebundenen Prämien und Tierprämien wird ab 2005 durch ein System aus Prämienrechten ersetzt, das keinen unmittelbaren Flurstücksbezug mehr hat. Von den Landwirtschaftsverwaltungen der Länder werden hierzu Ende 2005 Zahlungsansprüche festgesetzt. Ein Zahlungsanspruch (ZA) ist ein handelbares Recht, das zum Erhalt einer Betriebsprämie berechtigt, wenn es aktiviert wird. Die Aktivierung eines ZA ist nur mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche möglich. Grundlage für die Festsetzung der ZA bilden die von den Betriebsinhabern im Mehrfachantrag angemeldeten landwirtschaftlich genutzten Flächen (Stichtag 17.05.2005). Die aus einem flächenbezogenen und einem betriebsindividuellen Betrag (BIB) zusammengesetzte Direktzahlung erhält ein Betrieb ab 2005, wenn er einen ZA zusammen mit einer beihilfefähigen Fläche nachweist und bei der Flächenbewirtschaftung sowie bei der Betriebsführung anderweitige Verpflichtungen

(Cross-Compliance-Bestimmungen) einhält. In der Umsetzung wird sich die aktuelle GAP-Reform mehr als alle bisherigen Agrarreformen auf die Flurneuordnung auswirken, u.a. weil sich die wesentlichen Grundelemente der Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (Bezug auf Eigentum und Grundstückswert) von denen der GAP-Reform (Bezug auf Bewirtschafter und Grundstücksgröße) unterscheiden. Neben den unterschiedlichen verfahrensspezifischen Auswirkungen können sich für die Flurneuordnung aber auch aus den zu erwartenden Wirkungen der Agrarreform auf die Landnutzung neue Herausforderungen und Aufgaben ergeben.

1. Generelle Auswirkungen auf Verfahren nach FlurbG

Die Auswirkungen der Zahlungsansprüche in den verschiedenen Verfahrensabschnitten der Flurneuordnung stellen sich wie folgt dar:

1.1. Wertermittlung

Die ZA aus der GAP-Reform sind keine wertbestimmenden Bestandteile der Wertermittlung nach § 28 FlurbG, da sie nicht flächengebunden, sondern betriebsbezogen sind und keinen Bezug zum Nutzungswert des Grundstücks haben. Die ZA haben daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Wertermittlung eines Grundstücks. Die durch die Agrarreform neu gesetzten Rahmenbedingungen, wie Beihilfefähigkeit auch von Flächen mit geringem landwirtschaftlichem Ertragswert, Überführung der Direktzahlungen in eine einheitliche Flächenprämie ab 2013 und in Folge davon ein stärkeres Gewicht von Flächenänderungen, können jedoch mittel- bis langfristig zu einem engeren Wertermittlungsrahmen mit geringeren Flächensprüngen zwischen den Wertklassen führen. Ob sich

diese Tendenz ausprägen wird, hängt allerdings entscheidend von der Verlässlichkeit der Direktzahlungen ab.

1.2. Landabzug

Der Abzug nach § 47 FlurbG führt zu einem Überhang an ZA im Verfahrensgebiet. Andererseits stehen mit dem Abzug aber auch Gegenleistungen in Form der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §§ 39 und 40 FlurbG gegenüber. Der Landbedarf ist von allen Teilnehmern anteilig aufzubringen („Solidargemeinschaft“). Dies spricht dafür, dass die Auswirkungen des Landabzugs nach § 47 FlurbG im Regelfall unberücksichtigt bleiben können. Unabhängig von der rechtlichen Seite, ist allenfalls in Verfahren mit einem überdurchschnittlich hohen Landabzug zu erwarten, dass die Abnahme der beihilfefähigen Fläche und die dadurch fehlende volle Aktivierbarkeit der ZA stärker thematisiert wird.

1.3. Flächenänderungen durch Neuverteilung

Durch die Neuordnung der Flächen gehen den landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich keine Zahlungsansprüche verloren. Durch Flächenänderungen kann es jedoch zu einem Überhang bzw. Mangel an ZA im Vergleich von Einlage- und Abfindungsflächen kommen: Eine Flächenmehrung der Landabfindung gegenüber der Einlage ermöglicht die vollständige Aktivierbarkeit der ZA. Ein Anspruch auf zusätzliche die Mehrfläche abdeckende ZA zur Herstellung der Wertgleichheit der Landabfindung ist nicht ersichtlich. Dagegen kann eine Flächenminderung der Landabfindung die vollständige Aktivierbarkeit der ZA einschränken. Grundsätzlich sind diese Auswirkungen einzelfallbezogen als Kriterium der betriebswirtschaftlichen Wertgleichheit der Abfindung (§ 44 Abs. 2 FlurbG) zu berücksichtigen. In diese Gesamtschau sind auch die sonstigen Wirkungen der Flurneuordnung für den jeweiligen Betrieb einzubeziehen.

1.4. Besitzübergang und 10-Monatszeitraum der Nutzung

Zur Aktivierung der ZA muss dem Bewirtschafter eine Fläche mindestens 10 Monate zur Verfügung stehen. Der Beginn des 10 Monats Zeitraums muss von jedem Bewirtschafter jährlich einheitlich für seine Gesamtfläche festgelegt werden und muss zwischen dem 01.09. des Vor-

jahrs und dem 30.04. des Antragsjahres liegen. Gemäß dem Surrogationsgrundsatz nach § 68 FlurbG wird der 10-Monatszeitraum bei einem Besitzwechsel zwischen Einlage und Abfindung nicht durchbrochen. Die Betriebsprämienregelung verlangt in diesem Zusammenhang keine formelle Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG. Denkbar wäre ebenso ein privatrechtlich vereinbarter Besitzübergang.

1.5. Entschädigungsfragen

Mit der Einführung der Betriebsprämienregelung ist künftig bei der Inanspruchnahme von Flächen zu prüfen, ob sich durch nicht aktivierbare ZA Entschädigungsansprüche ergeben. Zu dieser aktuellen Thematik gibt es noch keine gesicherte Rechtsprechung. Derzeit ist davon auszugehen, dass bei einem vorübergehenden Flächenentzug, beispielsweise wegen Vorausbau oder wegen eines vorübergehenden Wertunterschiedes zwischen Einlage und Abfindung, die entgangene Direktzahlung auch bei der Entschädigungsfestsetzung zu berücksichtigen ist. Da die ZA bis zum Übergang auf die einheitliche Flächenprämie im Jahr 2013 meistens auch betriebsindividuelle Beträge (BIB) enthalten, errechnen sich in jedem Einzelfall unterschiedliche Entschädigungsbeträge. Bei einem vorübergehenden Flächenentzug haben allerdings nur die überdurchschnittlich betroffenen Landwirte Anspruch auf Entschädigung (§ 51 FlurbG als Maßstab für die Entschädigungspflicht).

Bei einem dauerhaften Flächenentzug, beispielsweise aufgrund einer nicht wertgleichen Abfindung im Unternehmensverfahren, könnte der „Marktwert“ eines ZA (mit BIB) zum Zeitpunkt des Besitzwechsels Grundlage einer Entschädigung sein. Dieser dürfte auf Grund des baldigen Überhangs an Zahlungsansprüchen und der nur mittelfristig gesicherten Verlässlichkeit der Direktzahlungen deutlich unter dem kapitalisierten jährlichen Zahlungsbetrag liegen.

2. Spezielle Auswirkungen auf Verfahren nach LwAnpG und den Freiwilligen Nutzungstausch

2.1. LwAnpG

In den Zusammenführungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dürfte es zu keinen Auswirkungen durch die GAP-Reform kommen. Bei den mit fremden Gebäuden oder Anlagen bebauten Flächen handelt es sich i. d. R. um nicht beihilfefähige Flächen. Erhält der weichende Bodeneigentümer Ersatzland, handelt es sich entweder um (Roh-) Bauland oder (wahrscheinlicher) um Ackerflächen. Hierfür gilt Nr. 1.3 entsprechend.

2.2. Freiwilliger Nutzungstausch

Die GAP-Reform hat kaum unmittelbare Auswirkungen auf den Freiwilligen Nutzungstausch, da bei diesem rein privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden. Es ist jedoch wegen der besonderen Bedeutung der 2005 bewirtschafteten Fläche (Festsetzung der ZA) und der unsicheren Auswirkungen der GAP-Reform mit einer zumindest vorübergehenden Zurückhaltung bei der Neuordnung der Pachtflächen zu rechnen. Sehr schnell dürften jedoch die steigende Pachtquote und der mit der GAP-Reform verstärkte Trend zu längerfristigen Pachtbindungen wieder zu einem steigenden Interesse am Freiwilligen Nutzungstausch führen. Für die aktuellen Vorhaben gilt jedoch zu beachten, dass die im Jahr 2005 festgesetzten ZA auf die bereits abgeschlossenen Pachtverträge vermögenswirtschaftliche Folgen haben können. Da die ZA ausschließlich dem Bewirtschafter zustehen, sollten in derzeit abgeschlossenen Pachtverträgen ggf. Ausgleichs-/ Entschädigungsregelungen aufgenommen werden, um der individuellen Situation Rechnung zu tragen. Ebenso muss der Mindestbewirtschaftungszeitraum von 10 Monaten in den Pachtverträgen Berücksichtigung finden, da ansonsten keine Auszahlung bzw. in 2005 sogar keine Aktivierung der Zahlungsansprüche erfolgen kann.

Aus ökologischer Sicht könnten sich die Regelungen der GAP-Reform zum Erhalt von Landschaftselementen beim Freiwilligen Nutzungstausch positiv auswirken.

3. Sonderfälle 2005

3.1. Flächenstatusfestlegung bei Verfahren mit Besitzwechsel zwischen 15.05.2003 und 17.05.2005

Die Zuweisung von Acker- bzw. Grünland-Zahlungsansprüchen für die in 2005 angemeldeten Flächen richtet sich im Normalfall nach der tatsächlichen Flächennutzung zum 15.05.2003. Die Verwaltung ermittelt hierzu den historischen Flächenstatus i.d.R. aus den Mehrfachanträgen 2003. In Flurneuordnungsverfahren mit Besitzwechsel zwischen 15.05.2003 und 17.05.2005 würden sich jedoch bei einer Flächenstatusfestlegung, die die Flächennutzung 2003 örtlich festschreibt, sowohl fachliche (Identität der Flächen zwischen 2003 und 2005) als auch rechtliche Probleme (Sicherstellung der Wertgleichheit der Landabfindung) ergeben. Dies ist insbesondere in den Lagen mit gemischter Acker- und Wiesennutzung der Fall, wo z. B. Ackerbaubetrieben umbruchfähige Wiesen als Ackerflächen und Grünlandbetrieben bisherige Ackerflächen als neu einzusäende Grünlandflächen zugeteilt wurden. Ziel dieser Nutzungsentflechtung ist es u. a. gerade, die Grünlandflächen dort zu konzentrieren, wo eine Ackernutzung weder sinnvoll noch gewünscht ist.

Daher ist für diese Verfahren eine Sonderregelung erforderlich, die es erlaubt, den jeweiligen historischen Flächenstatus aus 2003 auf die mit dem Besitzübergang neu entstandenen Flächen zu übertragen. Dabei muss sichergestellt werden, dass es zu keiner signifikanten Veränderung der Statusflächen Dauergrünland und Acker (stilllegungsfähige Flächen) im Verfahrensgebiet kommt.

Ausgehend vom Beschluss der Agrarministerkonferenz am 03./04.03.2005 und einem entsprechenden Antrag des Bundes hat die EU-Kommission die Verordnung (EG) Nr. 795/2004 um Art. 32 Abs. 4 ergänzt. Demnach haben die Mitgliedsstaaten zu regeln, welche Flächen im Falle von Neuzuteilungen im Rahmen von Flurneuordnungen in der Zeit von 15.05.2003 bis 17.05.2005 als Dauergrünland anzusehen sind. Der Bund hat die Umsetzung in nationales Recht weitgehend auf die Länder übertragen. Diese haben in ihren Landesregelungen zu gewährleisten, dass das Dauergrünland in der im betreffenden Zeitraum neu geordneten

Flächenkulisse nicht signifikant abnimmt und die stilllegungsfähige Fläche nicht signifikant ansteigt. Mehrere Länder (z. B. Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) haben angekündigt die vom Bund vorgeschlagene Regelung (Festlegung durch Flurbereinigungsbehörde) zu übernehmen, andere Länder (z. B. Bayern) orientieren sich an dem bei der bisherigen Übertragung der AB-Fläche im Rahmen der Kulturpflanzenregelung praktizierten Vorgehen (Statusübertragung).

3.2. Härtefälle wegen Vorausbau

Auf Flächen, die für den Vorausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von der Teilnehmergeinschaft oder für den Bau von Infrastruktureinrichtungen von Dritten beansprucht werden, konnten 2005 unmittelbar keine ZA begründet werden. Für die nur vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen (z. B. Lagerung von Humushaufen, spätere Rekultivierungsflächen) besteht die Möglichkeit, Zahlungsansprüche über die Härtefallregelung nach Art. 40 der VO (EG) Nr. 1782/2003 zuzuteilen. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (z. B. Trassenflächen), bei denen die Härtefallregelung nach der EU-Agrarreform nicht anwendbar ist, bleibt nur die Möglichkeit, entstandene Nachteile auszugleichen.

In den Fällen, in denen keine Härtefallregelung nach der EU-Agrarreform anwendbar ist, ist der Ausgleich von Nachteilen in den Unternehmensverfahren nach Entschädigungsrecht zu prüfen. Grundlage für eine Entschädigung könnte der „Marktwert“ eines Zahlungsanspruchs (ohne BIB) zum Zeitpunkt des Besitzwechsels sein (siehe auch Nr. 1.5).

Soweit bei Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft Härtefälle nicht z. B. durch die Bereitstellung von Masseland zu vermeiden waren, kann sich eine Entschädigungspflicht abhängig vom Ergebnis der einzelfallbezogenen Prüfung der betriebswirtschaftlichen Wertgleichheit der Abfindung (§ 44 Abs. 2 FlurbG) ergeben (siehe auch Nr. 1.3).

3.3. Verfahren mit aktuellen Neuverteilungsprojekten

In Verfahren mit weitgehend abgeschlossenem Neuverteilungsprojekt (d. h. zwischen Plan-

wunschtermin und Besitzeinweisung) sollten die Landabfindungen mit wesentlichen Flächenänderungen nochmals hinsichtlich der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 2 FlurbG überprüft werden. Für die Bewirtschafter der Flächen könnte sich hier ein Überhang bzw. Mangel zwischen den noch auf den *Einlageflächen* zugeteilten ZA und den voraussichtlichen *Abfindungsflächen* ergeben. Insbesondere wenn ein Beteiligter im Planwunschtermin einer wesentlichen Flächenänderung zu einem Zeitpunkt zugestimmt hat, in dem die Umsetzung der GAP-Reform noch nicht ausreichend bekannt war, empfiehlt sich eine Erneuerung der Zustimmung.

4. Flächen der Teilnehmergeinschaft

ZA können nur Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zugewiesen, von diesen aktiviert und gehandelt werden. Eine Teilnehmergeinschaft nach FlurbG erfüllt die EU-rechtlichen Vorgaben für einen Betrieb im Regelfall nicht. Bei Erwerb und Weitergabe von Masseland ab dem 17.05.2005 können ZA daher grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Beim künftigen Landzwischenenerwerb der Teilnehmergeinschaft ist besonders darauf zu achten, dass das bestehende Pachtverhältnis spätestens zum Besitzwechsel im Verfahren endet.

Regelungen sind ggf. für das bereits vorhandene Masseland sinnvoll, auf dem von den derzeitigen Bewirtschaftern ZA begründet wurden. Die Übertragung von ZA ist dabei ausschließlich auf freiwilliger Basis beispielsweise in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Pächter möglich. Eine Übertragungsregelung kann dann zweckmäßig sein, wenn bereits Klarheit zur künftigen Nutzung und Eigentumsregelung des Masselands besteht.

5. Cross-Compliance-Bestimmungen

5.1. Erhalt/Veränderung von Landschaftselementen

Definierte Landschaftselemente sind nach den Cross-Compliance-Bestimmungen zu erhalten.

Diese sind andererseits künftig Teil der prämiertenberechtigen Flächen. Veränderungen an definierten Landschaftselementen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Fachüberwachungsbehörden. Für Veränderungen an den Landschaftselementen in den Flurneuerordnungsverfahren gelten Ausnahmeregelungen, die im jeweiligen Landesrecht geregelt sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die planrechtliche Behandlung der Maßnahmen nach § 41 FlurbG. Da in den meisten Fällen in Bodenordnungsverfahren Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden erzielt wird, dürfte dies keine gravierenden Änderungen bei den Maßnahmen der Landschaftspflege mit sich bringen.

5.2. Grünlanderhaltungsgebot

Zum Grünlanderhaltungsgebot enthält das Bundesrecht keine speziell auf die Flurneuerung bezogenen Regelungen. Wünschenswert ist die Ermöglichung einer verfahrensbezogenen Grünlandbilanzierung, die sowohl dem Grünlanderhaltungsgebot als auch den Gestaltungsmöglichkeiten der Bodenordnung (z. B. zur Nutzungsentflechtung) Rechnung trägt. Hierfür ist die Übertragbarkeit des Status „Dauergrünland“ und dessen sofortige Wirksamkeit („1-Tages-Regelung“) zur Grünlandsicherung in Flurneuerordnungsverfahren erforderlich. Eine entsprechende Regelung liegt noch nicht vor. Diese ist jedoch spätestens bei Erreichung der Auslöseschwelle zur Genehmigungspflicht des Umbruchs notwendig, damit die Gestaltungsmöglichkeiten der Bodenordnung nicht eingeschränkt werden. Es kann landesrechtlich (wie z. B. in Bayern) derzeit zwar bestimmt werden, dass die Umbruchgenehmigung zur Herstellung der Wertgleichheit der Landabfindung im Flurbereinigungsplan geregelt werden kann, nicht jedoch, dass eine bisherige Ackerfläche sofort zum Dauergrünland wird. Zur dauerhaften Sicherung des Verhältnisses von Dauergrünland zu Ackerland im Verfahrensgebiet bedarf es daher der Möglichkeit, dass in Flurneuerordnungsverfahren der Status „Dauergrünland“ mit sofortiger Wirksamkeit auf Abfindungsgrundstücke übertragen werden kann.

6. Auswirkungen der GAP-Reform auf künftige Landnutzung – Folgerungen für die Flurneuerung

Bemerkung: Die nachfolgenden Aussagen stellen eine erste Zusammenfassung der folgenden Veröffentlichungen dar:

0 „Landbewirtschaftung morgen - Visionen für 2015“, Prof. Heißenhuber
„Zukunftsperspektiven für die deutsche Landwirtschaft“, Prof. Dr. Isermeyer)

Das Kap. 6 ist wesentlicher Bestandteil des geplanten 2. Zwischenberichts. Hierfür sollen die Aussagen sukzessive ergänzt und daraus Folgerungen für die Flurneuerung gezogen werden.

Durch die Tendenz zur Liberalisierung und die Entkoppelung der Direktzahlungen werden die Standort- und Betriebsbedingungen wieder stärker wirksam werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Landwirt ein Produktionsverfahren nur zur Durchführung bringt, sofern damit ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, anderenfalls ist es sinnvoller nicht zu produzieren. Generell werden extensive Verfahren an Umfang zunehmen. Für die verschiedenen Produktionsbereiche gibt es unterschiedliche Prognosen:

6.1. Marktfruchtanbau

Mittelfristig wird auf günstigen Standorten der Druck zunehmen, weitere Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu nutzen. Die Betriebsgröße tritt mehr und mehr in den Hintergrund, demgegenüber gewinnt die Bewirtschaftungseinheit an Bedeutung. Dabei geht es in erster Linie um die bestmögliche Auslastung der Maschinen und eine Einsparung an Arbeitszeit. Der Strukturwandel hin zu größeren Einheiten wird sich tendenziell weiter beschleunigen.

Auf ertragsschwachen Standorten ist die Stilllegung mit „Mindestbewirtschaftung“ sehr schnell die bessere Alternative, zumal gerade die pflanzliche Produktion relativ kurzfristig wieder aufgenommen werden kann. Eine Stilllegung ganzer Landstriche ist allerdings auch deshalb nicht zu erwarten, weil sich mit zunehmendem

Angebot von aus der Produktion fallenden Flächen für die verbleibenden Wachstumsbetriebe die Möglichkeiten verbessern, Flächen günstig zu übernehmen.

Die ungünstigen Standortbedingungen sind nicht nur von der Ertragsfähigkeit, sondern ganz besonders von der Flurstruktur bestimmt. Auf günstig strukturierten ertragsschwachen Standorten können sich extensive Produktionssysteme (beispielsweise schnellwachsende Hölzer) etablieren, die heute noch keine Bedeutung haben. Langfristig ist davon auszugehen, dass Grenzertragsstandorte aus der Produktion genommen werden. Bezüglich jeglicher Produktion haben große, zusammenhängende Flächen Kostenvorteile. In stadtnahen Gebieten werden andere, nicht landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten an Bedeutung gewinnen.

6.2. Tierische Produktion

Im Veredelungsbereich (Schweine, Geflügel) sind durch die Agrarreform von 2003 relativ geringe Auswirkungen zu erwarten, da hier der staatliche Einfluss von jeher gering war. Langfristig wird die Produktion für den Premiumsektor zunehmen, ebenfalls auch der Umfang des Ökologischen Landbaues, ohne jedoch das in der Vergangenheit bereits erhoffte Niveau zu erreichen.

In der Milchproduktion führen die 2003 beschlossenen Änderungen zu einer Aushöhlung der Quotenregelung, was in sinkenden Quotenpreisen und erhöhtem Einkommensdruck zum Ausdruck kommen wird. Das Interesse an einer Einstellung der Milcherzeugung dürfte bei Betrieben, deren Kapazitäten aufgebraucht und bei denen kein Hofnachfolger vorhanden sind, zunehmen. Langfristig zieht sich die Milcherzeugung aus bestimmten Gebieten weitestgehend zurück. Die Milcherzeugung wird sich in den Gebieten halten, die jetzt schon eine hohe Milchkonzentration aufweisen. Zunehmend größere Probleme bei der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wird es mit ertrags- bzw. strukturschwachen Flächen geben, die derzeit noch über die Milchkuhhaltung genutzt werden. Diesbezüglich bieten sich drei Varianten an:

- ◆ Arbeits- und kapitalextensive Verfahren (z. B. Mutterkühe) auf großen, zusammenhängenden Flächen
- ◆ Bewirtschaftung entsprechend den gesell-

schaftlichen Erwartungen in stadtnahen bzw. der Erholung dienenden Regionen mit gesonderter Honorierung

- ◆ natürliche Sukzession

Daneben werden Grünlandflächen teilweise nur noch zur Mindestbewirtschaftung maschinell gepflegt. Der Umfang dieser Bewirtschaftungsform wird weitgehend vom Umfang der Cross-Compliance-Vorschriften abhängen. Denn je aufwändiger und kostenträchtiger die Grünlandpflege wird, desto eher lohnt sich die extensive tiergebundene Grünlandnutzung.

In vielen Rindermastbetrieben wird die Entkopplung der Direktzahlungen einen Trend zur Einstellung dieses Betriebszweiges fördern. Im Gegensatz zur Rindermast auf Ackerbaustandorten verfügen die Rindfleischerzeuger auf den meist ertragsschwachen Grünlandstandorten über wenig Alternativen. Entweder es gelingt die extensiven Verfahren großflächig mit einem extrem niedrigen Aufwand zu betreiben (sog. Range Systeme) oder es wird auf diesen Flächen nur mehr die Mindestbewirtschaftung (alternativ: nachwachsende Rohstoffe) durchgeführt.

www.landentwicklung.de

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft **ARGE**
LANDENTWICKLUNG